

*Kleine Wegleitung*

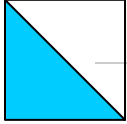
*zu Aufenthaltskategorien,*

*Arbeits-und*

*Meldebewilligungen*

*sowie*

*Personalausweisen*



# AKZ Arbeitskontrollstelle Kanton Zürich

Geschäftsstelle Oerlikonerstrasse 38 8057 Zürich  
Telefon 044-312 06 49 Fax 044-315 55 33 [info@arbeitskontrollstelle-zh.ch](mailto:info@arbeitskontrollstelle-zh.ch)

## Info

### Vorgehen zur Absicherung gegen Nichteinhaltung des GAV

#### „Schwarzarbeit bei Sub-Unternehmern“

Die AKZ empfiehlt Firmen, von den verpflichteten Subunternehmern die folgenden Unterlagen zu verlangen:

- Liste der Arbeitnehmer mit Original-Arbeitsgenehmigung.
- Original Ausländerausweise.
- Bestätigung, dass die Firma den GAV einhält.

Im Weiteren ist es angezeigt, bei diesen Subunternehmern Sichtkontrollen auf der Baustelle durchzuführen.

Die Subunternehmer sind ferner darauf hinweisen, dass die Arbeitnehmer die Ausweispapiere auf sich tragen müssen, um sich bei einer Arbeitskontrolle ausweisen zu können.

Bei „entsandten“ Arbeitnehmern sollte zudem verlangt werden:

- Original der  
*„Bestätigung Arbeitsanmeldung für entsandte Arbeitnehmer“*.
- Kopie der Kernarbeitsbedingungen.
- Bei selbständigen Arbeitnehmern einen entsprechenden Beleg (zB Gewerbeschein).

## Aufenthaltskategorien in der Schweiz

Ausweis F. Ausweis N. Ausweis G. Ausweis C. Ausweis B. Ausweis C EG/EFTA. Ausweis B EG/EFTA. **Wer kriegt welchen Ausweis?**

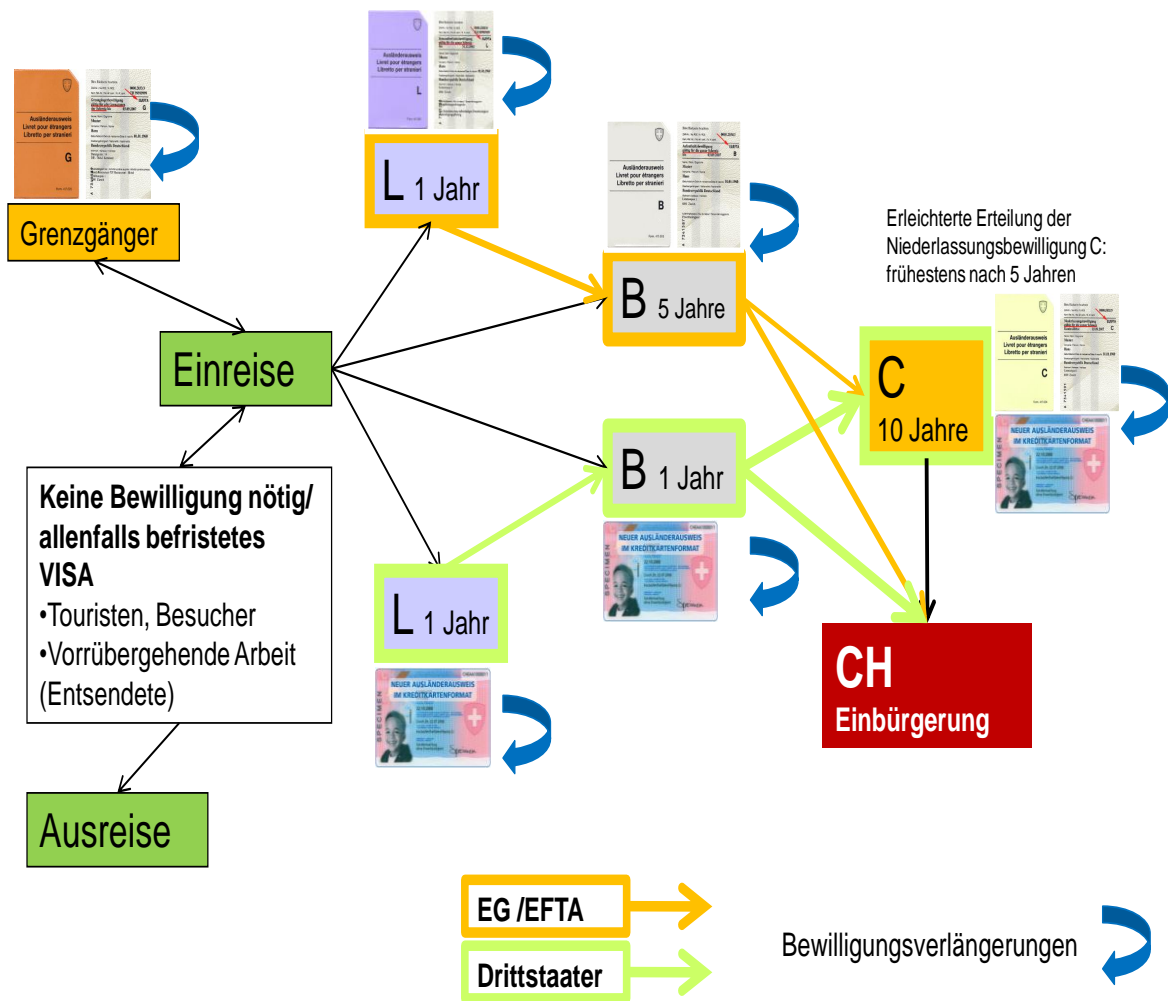
Ein Ausweis ist mehr als ein Stück Papier. Er berechtigt zum Aufenthalt in der Schweiz und bestimmt, was dessen Inhaberin oder Inhaber für Rechte hat.

Z.B. Asylsuchende erhalten während der Dauer des Asylverfahrens den Ausweis N. Damit können sie beispielsweise den Wohnort in der Schweiz nicht frei wählen, dürfen aber nach Ablauf von drei Monaten in gewissen Branchen arbeiten - falls der Arbeitsmarkt dies zulässt.

Wer während seines Aufenthaltes in der Schweiz **arbeitet** oder sich **länger als 3 Monate** in der Schweiz aufhält, benötigt eine Bewilligung. Diese wird von den kantonalen Migrationsämtern erteilt. Es wird unterschieden zwischen:

- **Kurzaufenthaltsbewilligung** (weniger als 1 Jahr)
- **Aufenthaltsbewilligung** (befristet)
- **Niederlassungsbewilligung** (unbefristet).

# Aufenthaltskategorien in der Schweiz (AuG)



# Aufenthaltskategorien von EG/EFTA-Bürgern

## **Ausweis B** EG/EFTA (Aufenthaltsbewilligung)

**Aufenthalter** sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten. Die Aufenthaltsbewilligung hat eine

**Gültigkeitsdauer von 5 Jahren**; sie wird erteilt, wenn der EG/EFTA Bürger den Nachweis einer unbefristeten oder auf mindestens 365 Tage befristeten Anstellung erbringt.

Hinweise zu BGSA Lohn und Arbeitsbedingung Kontrollen:

*ist Quellensteuerpflichtig*

*Darf nur Selbständig tätig sein wenn der Partner Schweizer oder einen C-Bewilligung besitzt.*

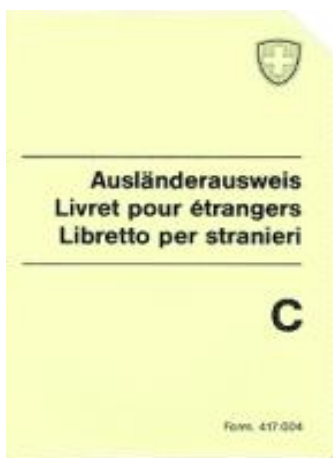


# Aufenthaltskategorien von EG/EFTA-Bürgern

## Ausweis C EG/EFTA (Niederlassungsbewilligung)

**Niedergelassene** sind Ausländerinnen und Ausländer, denen nach einem Aufenthalt von **5** oder **10 Jahren** in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist. Das Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden. Das Bundesamt für Migration (BFM) legt das Datum fest, ab welchem die zuständigen kantonalen Behörden die Niederlassungsbewilligung frühestens erteilen dürfen.

Bei **EG-/EFTA-Angehörigen** richtet sich die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach den Bestimmungen des AuG und der Niederlassungsvereinbarungen, da das Freizügigkeitsabkommen mit der EG keine Bestimmungen über die Niederlassungsbewilligung enthält.



# Aufenthaltskategorien von EG/EFTA-Bürgern

## Ausweis L EG/EFTA (Kurzaufenthaltsbewilligung)

**Kurzaufenthalter** sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich befristet, in der Regel **für weniger als 1 Jahr**, für einen bestimmten Aufenthaltzweck mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

**EG-/EFTA-Angehörige** haben einen Anspruch auf Erteilung dieser Bewilligung, sofern sie in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis **zwischen 3 Monaten und einem Jahr** nachweisen können.

Arbeitsverhältnisse unter 3 Monaten im Kalenderjahr bedürfen keiner Bewilligung, diese sind über das sogenannte **Meldeverfahren** zu regeln.

Hinweise zu BGSA Lohn und Arbeitsbedingung Kontrollen:  
*Arbeitnehmer ist Quellensteuerpflichtig*  
*Arbeitnehmer darf nicht Selbständig tätig sein*



## Aufenthaltskategorien von EG/EFTA-Bürgern

### Ausweis G EG/EFTA (Grenzgängerbewilligung)

**Grenzgänger** sind Ausländerinnen oder Ausländer, die ihren Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone haben und innerhalb der benachbarten Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind. Die Grenzgängerbewilligung EG/EFTA ist **5 Jahre gültig**, sofern ein Arbeitsvertrag vorliegt, der unbeschränkt oder länger als ein Jahr gültig ist. Wurde der Arbeitsvertrag für eine Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr abgeschlossen, richtet sich die Gültigkeitsdauer der Grenzgängerbewilligung nach dem Arbeitsvertrag.

Als Grenzzone gelten die Regionen, die in den zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten abgeschlossenen Grenzgängerabkommen festgelegt sind. Die Grenzgänger müssen wöchentlich mindestens ein Mal an ihren ausländischen Hauptwohnsitz zurückkehren. Grenzgängern aus den EG-/EFTA-Mitgliedstaaten wird innerhalb der gesamten Grenzzone der Schweiz die berufliche und geographische Mobilität gewährt.



## Aufenthaltskategorien von EG/EFTA-Bürgern

### Ausweis G EG/EFTA (Grenzgängerbewilligung)

Hinweise zu BGSA Lohn und Arbeitsbedingung Kontrollen:

Arbeitnehmer ist Quellensteuerpflichtig

Darf nicht Selbständig tätig sein.

Arbeitgeber muss im Ausweis aufgeführt sein



## Neuer Ausländerausweis (NAA) von Drittstaatangehörigen

Der neue Ausländerausweis (NAA) gibt wie der bisherige Auskunft über den ausländerrechtlichen Status in der Schweiz. Er wird für folgende Bewilligungsarten ausgestellt:

- Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L)
- Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)
- Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)

**Neu** ist, dass mit dem neuen Ausländerausweis und dem heimatlichen Reisepass ohne Visum in sämtliche Schengenstaaten eingereist werden kann.



## Aufenthaltskategorien von Drittstaatsangehörigen

### **Ausweis B** (Aufenthaltserlaubnis für Drittstaatsangehörige)

**Aufenthalter** sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis für **Drittstaatsangehörige** wird das erste Mal in der Regel auf ein Jahr befristet. Erstmalige Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit dürfen nur im Rahmen der jährlich neu festgesetzten Höchstzahlen und unter Beachtung des Artikels 20 AuG erteilt werden. Die einmal gewährten Bewilligungen werden im Normalfall jährlich erneuert, sofern nicht Gründe (z.B. Straftaten, Fürsorgeabhängigkeit, Arbeitsmarkt) gegen eine Erneuerung sprechen.



## Aufenthaltskategorien von Drittstaatsangehörigen

### **Ausweis B** (Aufenthaltserlaubnis für Drittstaatsangehörige)

Hinweise zu BGSA Lohn und Arbeitsbedingung Kontrollen:  
*ist Quellensteuerpflichtig*  
*Darf nur Selbständig tätig sein wenn der Partner Schweizer oder einen C-Bewilligung besitzt.*

# Aufenthaltskategorien von Drittstaatsangehörigen

## **Ausweis C** (Niederlassungsbewilligung für Drittstaatsangehörige)

**Niedergelassene** sind Ausländerinnen und Ausländer, denen nach einem Aufenthalt von fünf oder zehn Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist. Das Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden. Das Bundesamt für Migration legt das Datum fest, ab welchem die zuständigen kantonalen Behörden die Niederlassungsbewilligung frühestens erteilen dürfen.

**Drittstaatsangehörigen** kann in der Regel nach einem zehnjährigen ordentlichen und ununterbrochenen Aufenthalt die **Niederlassungsbewilligung** erteilt werden.



## Aufenthaltskategorien von Drittstaatsangehörigen

### **Ausweis L** (Kurzaufenthaltsbewilligung für Drittstaatsangehörige)

**Kurzaufenthalter** sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich befristet, in der Regel für weniger als ein Jahr, für einen bestimmten Aufenthaltswitz mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

An **Drittstaatsangehörige** kann eine **Kurzaufenthaltsbewilligung** für einen Aufenthalt von höchstens einem Jahr erteilt werden, solange die vom Bundesrat jedes Jahr für Drittstaatsangehörige festgelegte Höchstzahl nicht erreicht ist. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung richtet sich nach derjenigen des Arbeitsvertrags.

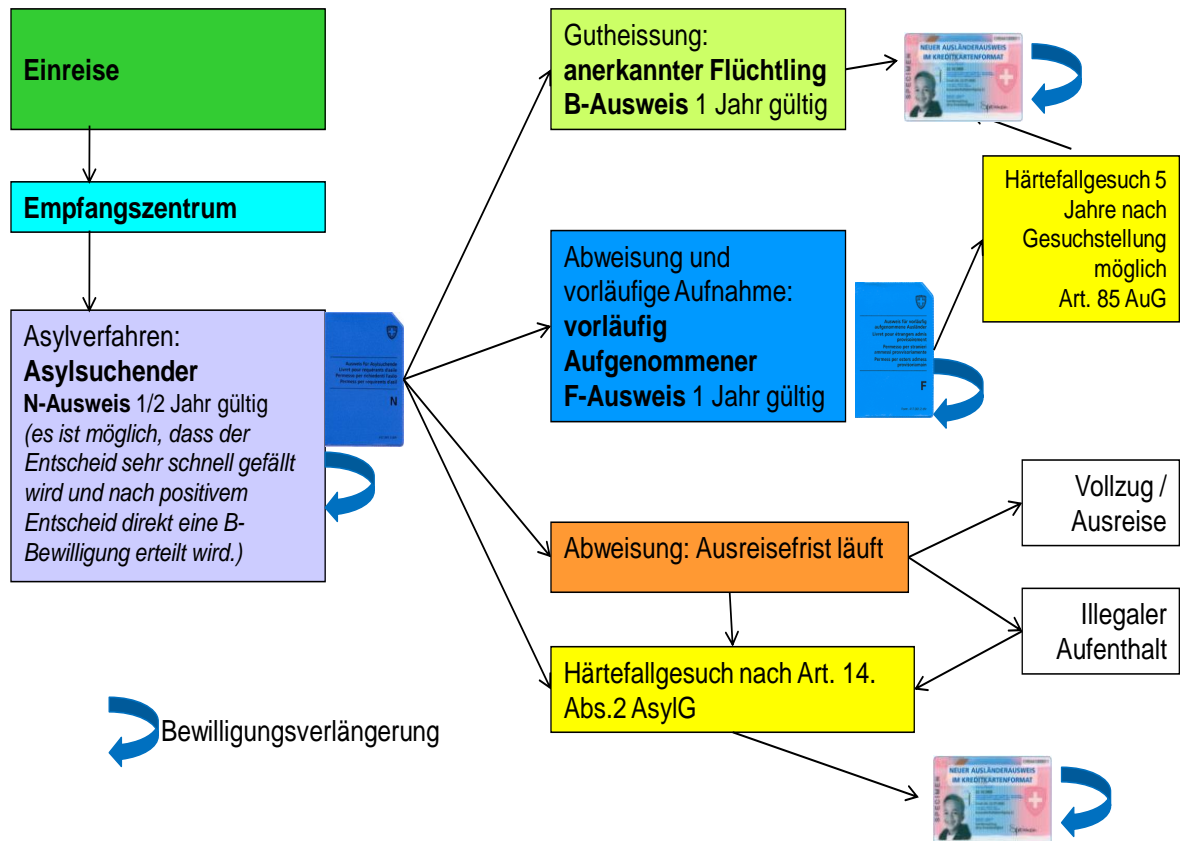


## Aufenthaltskategorien von Drittstaatsangehörigen

### **Ausweis L** (Kurzaufenthaltsbewilligung für Drittstaatsangehörige)

Hinweise zu BGSA Lohn und Arbeitsbedingung Kontrollen:  
*Arbeitnehmer ist Quellensteuerpflichtig*  
*Arbeitnehmer darf nicht Selbständig tätig sein.*

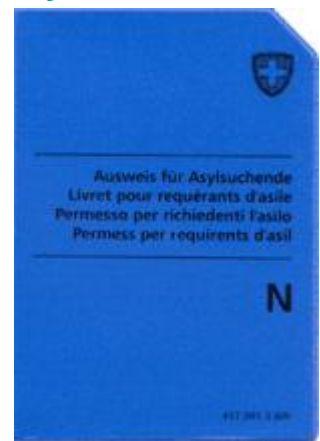
# Aufenthaltskategorien in der Schweiz: Asylbereich



## Aufenthaltskategorien von Drittstaatsangehörigen - Asylbereich

### **Ausweis N** (Asylsuchende/Asylbewerber)

**Asylsuchende** sind Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und **im Asylverfahren** stehen. Während des Asylverfahrens haben sie grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Unter bestimmten Umständen kann ihnen eine unselbständige Erwerbstätigkeit erlaubt werden.



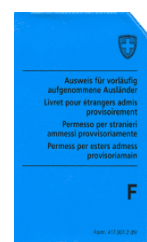
### **Entscheid BFM – Asyl:**



Asylbewerber, deren Gesuch gutgeheissen wurde, erhalten eine B-Bewilligung für Drittstaatsangehörige (NAA-Ausweis).

### **Entscheid BFM – vorläufige Aufnahme:**

**Vorläufig Aufgenommene** sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, wobei sich aber der Vollzug der Wegweisung als **unzulässig, unzumutbar** oder **unmöglich**

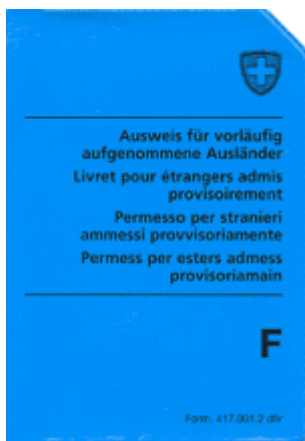


## Aufenthaltskategorien von Drittstaatsangehörigen - Asylbereich

**Ausweis F** (Vorläufig aufgenommene Ausländer)

**Vorläufig Aufgenommene** sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, wobei sich aber der Vollzug der Wegweisung als **unzulässig** (Verstoss gegen Völkerrecht), **unzumutbar** (konkrete Gefährdung des Ausländers) oder **unmöglich** (vollzugstechnische Gründe) erwiesen hat. Die vorläufige Aufnahme stellt demnach eine Ersatzmassnahme dar.

Die vorläufige Aufnahme kann für 12 Monate verfügt werden und vom Aufenthaltskanton um jeweils 12 Monate verlängert werden. Die kantonalen Behörden können vorläufig aufgenommenen Personen unabhängig von der Arbeits- und Wirtschaftslage eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilen. Die spätere Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach den Bestimmungen von AuG Art. 84 Abs. 5.



## Aufenthaltskategorien von Drittstaatsangehörigen – Asylbereich

**Ausweis N** (Asylsuchende/Asylbewerber)

**Ausweis F** (Vorläufig aufgenommene Ausländer)

Hinweise zu BGSA Lohn und Arbeitsbedingung Kontrollen:

*Arbeitnehmer ist Quellensteuerpflichtig*

*Darf nicht Selbständig tätig sein.*

*Arbeitgeber muss im Ausweis aufgeführt sein*

## Spezielle Aufenthaltskategorien

### Ausweis C1 (Niederlassungsbewilligung)

Die **Aufenthaltbewilligung mit Erwerbstätigkeit** ist für Familienangehörige von Beamten intergouvernementaler Organisationen und für Mitglieder ausländischer Vertretungen bestimmt. Es handelt sich dabei um die Ehegatten und die Kinder bis zum 25. Altersjahr. Die Gültigkeit ist auf die Dauer der Funktion des Hauptinhabers beschränkt.



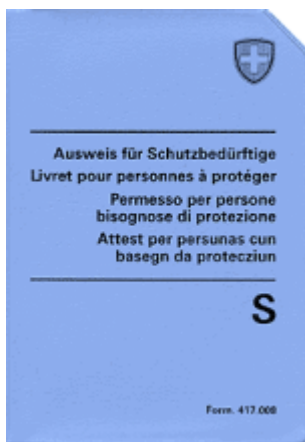


## Spezielle Aufenthaltskategorien - Asylbereich

### **Ausweis S** (Schutzbedürftige)

Dieser Ausweis berechtigt zum **vorläufigen Aufenthalt** in der Schweiz, jedoch weder zum Grenzübertritt noch zur Rückkehr in die Schweiz. Aus der Gültigkeitsdauer kann kein Anwesenheitsrecht abgeleitet werden. Jeder Stellenantritt und -wechsel bedarf der vorgängigen Bewilligung. Bei Stellenbewerbungen ist der Ausweis dem Arbeitgeber vorzulegen. Dieser Ausweis ist der zuständigen kantonalen Behörde zwei Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer unaufgefordert vorzulegen. Eine Adressänderung ist innert acht Tagen der zuständigen Behörde zu melden.

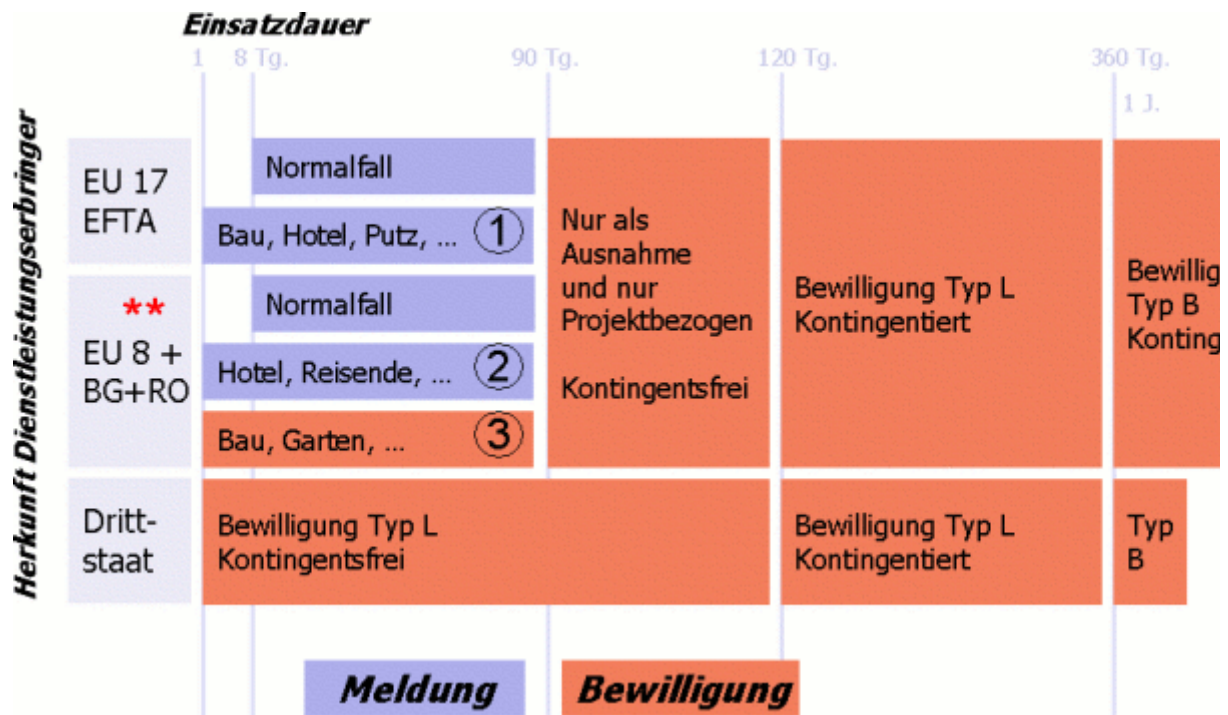
**Dieser Ausweis ist kein Nachweis für die Identität des Inhabers/der Inhaberin.**



## Arbeitsbewilligung

In folgenden Fällen (rot) benötigen Sie eine Arbeitsbewilligung:

**\*\*EU8: Achtung! Für Dienstleistungserbringer aus Estland, Lettland, Litauen, Polen, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik und Ungarn besteht ab 1. Mai 2011 für Dienstleistungen von weniger als 90 effektiven Arbeitstagen nur noch eine Meldepflicht (anstatt Bewilligungspflicht).**



Für einzelne Branchen gelten besondere Vorschriften:

Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Gastgewerbe, Reinigungsgewerbe, Überwachungs- und Sicherheitsdienste, Reisendengewerbe, Erotikgewerbe  
 Gastgewerbe, Reinigung in privaten Haushalten, Reisendengewerbe, Erotikgewerbe  
 Gartenbau, Bauwesen und zugehörige Branchen. Sicherheitsgewerbe und betriebliche / industrielle Reinigung

### Herkunft Dienstleistungserbringer

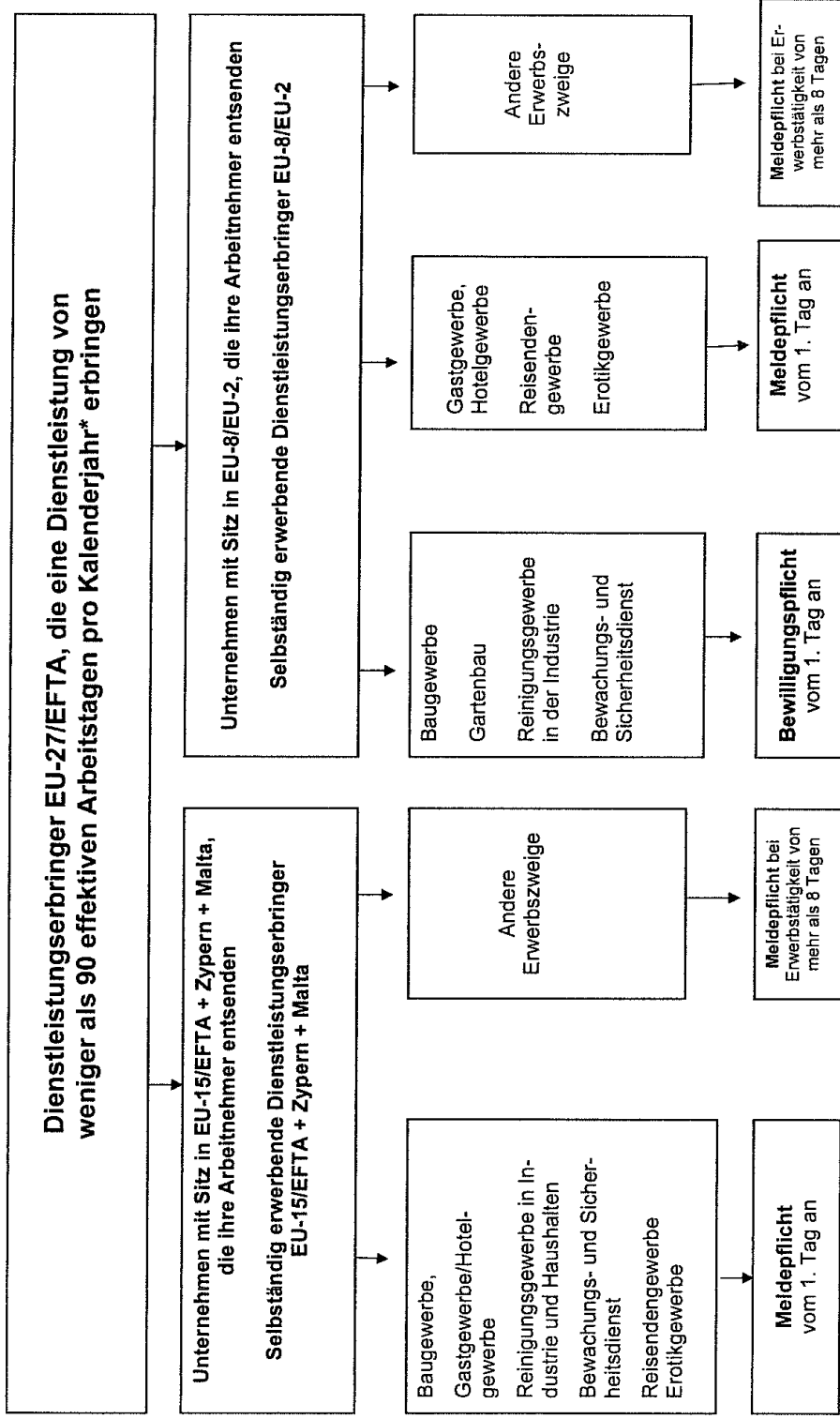
Massgebend ist das Land, in welchem das entsendende Unternehmen seinen Sitz hat.

**EU 17 / EFTA:** Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Zypern

**EU 8:** Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn

**Drittstaat:** alle übrigen Länder. Darunter fallen z.B. USA, Kanada, Russland, Indien, China

# Meldung und Bewilligung für Dienstleistungserbringer



\* Die entsandten Arbeitnehmer, die eine Dienstleistung von mehr als 90 effektiven Arbeitstagen pro Kalenderjahr erbringen, müssen im Besitz einer Kurzaufenthaltsbewilligung oder einer Aufenthaltsbewilligung sein.